

Sitzung vom 3. Oktober 2012

1049. Anfrage (Organisierte Freitod-Hilfe – staatliche Regulierung versus Selbstbestimmung)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Urs Lauffer, Zürich, und Claudio Zanetti, Zollikon, haben am 9. Juli 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Absicht des Regierungsrats, die organisierte Freitod-Hilfe in einem kantonalen Erlass zu regeln, ersuchen wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Missbräuche innerhalb der letzten zehn Jahre im Bereich der Freitod-Hilfe lassen eine Gesetzgebung als zwingend notwendig erscheinen?
2. Welche Gründe, die den Bund von einer Legiferierung in diesem Bereich absehen liessen, sind für den Kanton Zürich unbeachtlich?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die erklärte Absicht des mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs betrauten Leitenden Staatsanwalts, Sterbehilfeorganisationen zur Mithilfe bei der Abklärung von den von ihnen betreuten Sterbefällen zu zwingen?
4. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage soll im Kanton Zürich das grundlegende menschenrechtliche Prinzip ausser Kraft gesetzt werden, nicht selber zu einem Strafverfahren beitragen zu müssen, das sich als gegen einen selber richten könnte?
5. Nach welchem medizinischen Standardverfahren soll künftig die Urteilsfähigkeit einer Person im Detail abgeklärt werden?
6. Wie muss ein Arzt im Einzelnen vorgehen, wenn eine gesunde, urteilsfähige Person von ihm ein Rezept für das Mittel zu einem von einer Organisation begleiteten Suizid wünscht und der Sterbewunsch als gerechtfertigt erscheint?
7. Ist damit zu rechnen, dass in Zukunft vermehrt Gesetzesentwürfe von der Staatsanwaltschaft verfasst werden, dass diese also Gesetze produziert, die sie dann selber umsetzen kann, anstatt dass sie Gesetze ausführt, die andere erlassen haben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Urs Lauffer, Zürich, und Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Die organisierte Suizidhilfe ist grundsätzlich nicht geregelt und der Erlass einer Regelung ist auch nicht angezeigt. Es kann hierzu auf die Überlegungen auf Bundesebene verwiesen werden, wonach die heute zur Verfügung stehenden Mittel als ausreichend betrachtet werden, um Missbräuche im Bereich der Beihilfe zum Suizid zu bekämpfen.

Zu Fragen 5 und 6:

Heute und auch künftig gilt folgende Regelung: Gemäss Rundschreiben der Gesundheitsdirektion vom Juli 2009 an die Ärzteschaft im Kanton Zürich wird die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital (NaP) an verschiedene Bedingungen geknüpft. Diese Auflagen lehnen sich an die medizinisch ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Nationalen Ethikkommission (NEK) an. Eine der Bedingungen ist es, die Urteilsfähigkeit bezogen auf den Suizidwunsch mittels wiederholter persönlicher Gespräche, in denen Lebenssituation, Umfeld und Lebensgeschichte angesprochen werden, zu klären. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen sind schriftlich festzuhalten. Einer gesunden Person darf kein Rezept ausgestellt werden.

Zu Frage 7:

Neben der direkten gesetzgeberischen Tätigkeit des Kantonsrates kommen Anstösse zu Gesetzesvorlagen oder Gesetzesänderungen auch häufig von der zuständigen Fachdirektion oder den zuständigen Fachämtern. Diese konkretisieren die Regelungsideen und bereiten ein Konzept vor, das anschliessend im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu einer Gesetzesvorlage weiterverarbeitet wird. Der Einbezug der Betroffenen ist durch das Vernehmlassungsverfahren sichergestellt. Anschliessend legt der Regierungsrat den Gesetzesentwurf dem Kantonsrat vor, der schliesslich frei ist, über Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen, mithin über den Inhalt des Gesetzes zu befinden oder überhaupt auf den Erlass zu verzichten. Die Gewaltentrennung zwischen dem Gesetzgeber (Kantonsrat) und dem ausführenden Organ (Behörde) ist somit auch dann eingehalten, wenn der Anstoss zu einer Regelung aus der Verwaltung kommt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli